

(3) Erhebungsbeauftragte sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben sie sich auszuweisen.

(4) Erhebungsbeauftragte sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

## §15

### Auskunftspflicht

(1) Die eine amtliche Statistik der DDR anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind die betreffenden natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden der Republik, der Länder, der Kreise und Gemeinden sowie der auf der Grundlage der Kommunalverfassung gebildeten Verbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der amtlichen Statistik betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der vom Statistischen Amt gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu senden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nur für natürliche Personen aufschiebende Wirkung.

## §16

### Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung amtlicher Statistiken sind Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

(2) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine amtliche Statistik der DDR gemacht werden, sind von allen Personen, die mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,
2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer amtlichen Statistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,
3. Einzelangaben, die vom Statistischen Amt mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,
4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

(3) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer amtlichen Statistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der amtlichen Statistik erforderlich ist

(4) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Vorbereitung und Begründung von Entscheidungen der Regierung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen an Republiks- und Landesbehörden vom Statistischen Amt der DDR und den statistischen Ämtern der Länder

Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Übermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit in den eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschriften die Übermittlung von Einzelangaben an Republiks- oder Landesbehörden zugelassen ist.

(5) Die aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder der Absätze 3 und 4 übermittelten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden.

(6) Die Übermittlung aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder nach den Absätzen 3 und 4 ist nach Inhalt, Stelle, der übermittelt wird, Datum und Zweck der Weitergabe von den Statistischen Ämtern aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(7) Die Pflicht zur Geheimhaltung nach Absatz 2 besteht auch für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben aufgrund einer besonderen Rechtsvorschrift oder von Tabellen nach Absatz 4 sind.

(8) Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus amtlichen Statistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezuges außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ist untersagt.

(9) Die ständige Kontrolle der Geheimhaltung und des Datenschutzes obliegt den Ministern in den Ämtern der Ministerpräsidenten.

## §17

### Unterrichtung

Die zu Befragenden sind schriftlich zu unterrichten über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung,
2. die statistische Geheimhaltung (§ 16),
3. die Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 6 Abs. 2, § 7 und § 15),
4. die Trennung und Löschung (§ 12),
5. die Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten (§ 14),
6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§15 Abs. 6),
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (§ 13 Abs. 2),
8. die Rechtsgrundlagen der Erhebung.

## § 18

### Internationale Aufgaben des Statistischen Amtes der DDR

Im internationalen Bereich hat das Statistische Amt der DDR die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für internationale Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an internationale Organisationen weiterzuleiten.

## § 19

### Strafvorschrift

Wer zum Zwecke der Herstellung eines Personen-, Unternehmens-, Betriebs- oder Arbeitsstättenbezuges außerhalb der Aufgabenstellung dieses Gesetzes oder der eine amtliche Statistik anordnenden Rechtsvorschrift Einzelangaben aus amtlichen Statistiken oder solche Einzelangaben mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.